

Gesundheitsamt Kreis Herzogtum Lauenburg

Shigellen in Kindergemeinschaftseinrichtungen



Erreger

Shigellen sind Bakterien, die zu schweren Durchfallerkrankungen führen können.

Wie äußert sich die Shigellenerkrankung?

Die Krankheit beginnt meist mit wässrigem Durchfall und Erbrechen. Bei schwereren Verlaufsformen kommen Fieber, Bauchkrämpfe und blutig-schleimige Durchfälle hinzu.

Welche Komplikationen können bei Shigellen-Infektionen auftreten?

Die Infektion durch Shigellen kann zu schwerwiegenden Komplikationen führen. Hierzu zählen starker Flüssigkeitsverlust durch sehr häufige Stuhlentleerungen, Dickdarmgeschwüre, die im Extremfall platzen können, das HUS, das mit Nieren und Blutschäden einhergeht, Gelenkentzündungen und begleitende Entzündung anderer Organe (Reiter-Syndrom). Einzelne Todesfälle sind zu beklagen. Die Shigellen-Entzündung wird so insgesamt zur ernst zu nehmenden Erkrankung.

Wie werden Shigellen übertragen?

Die Bakterien werden durch „Schmierinfektionen“ fäkal-oral, z.B. über die Hände von Mensch zu Mensch übertragen. Zu Infektionen kann es außerdem durch die gemeinsame Benutzung einer Toilette, verunreinigte Gegenstände, Lebensmittel oder Trinkwasser kommen. Die Erkrankung ist sehr ansteckend, schon wenige Erreger können sie auslösen. 1-7 Tage nach Aufnahme kommt es dann oft zu den ersten Symptomen.

Auch symptomlose Erreger-Ausscheider können die Erkrankung übertragen.

Die Behandlung von Durchfall durch Shigellen

Die Behandlung muss in jedem Fall durch einen Arzt erfolgen, der in der Regel Antibiotika einsetzen wird. Zudem ist auf Ausgleich des oft entstehenden Flüssigkeitsmangels zu achten.

Die Diagnose sichern

In jedem Fall von schweren Durchfallerkrankungen sind Laboruntersuchungen des Stuhls notwendig um die Bakterien nachzuweisen.

Dies ist ebenso notwendig, um Kinder, Jugendliche und Mitarbeiter sowie Ausscheider wieder in die Schule oder Kita zuzulassen. Hierzu ist in der Regel der Nachweis erforderlich, dass sich keine Shigellen mehr im Stuhl befinden.

Hygienemaßnahmen bei Shigellen-Durchfall

Um eine Ansteckung zu vermeiden, muss auf eine sehr gute Hygiene in häuslichen Bereich geachtet werden:

- Gründliche Händehygiene: Händedesinfektion nach jedem Toilettenbesuch mit einem geeigneten alkoholischen Desinfektionsmittel mindestens 30 Sekunden einreiben (Gebrauchsanweisung beachten).
- Bei grober Verschmutzung sollen die Hände vorher gründlich mit Wasser und Flüssigseife waschen.
- Täglich die Toilette mit einem geeigneten Desinfektionsmittel desinfizieren.
 - Möglichst getrennte Toilette für die Dauer der Erkrankung sowie Zeit der symptomlosen Erregerausscheidung.
- An Shigellen Erkrankte oder Shigellenausscheider dürfen keine Speisen für andere zubereiten.
- Handtücher, Wachlappen etc. regelmäßig bei mind. 60°C waschen.

Die entsprechenden Maßnahmen des Infektionsschutzes in der Schule oder Kita verantwortet die Einrichtungsleitung.

Besuchs- und Tätigkeitsverbot für Schule und Kita

Für an Shigellen Erkrankte und Krankheitsverdächtige bestehen gesetzliche Besuchs- und Tätigkeitsverbote für Kindergemeinschaftseinrichtungen.

Ebenso besteht auch für Gesunde (sog. Kontaktpersonen, z.B. Geschwisterkinder), in deren Wohngemeinschaft Shigellen-Durchfall aufgetreten ist, ein Tätigkeits- und Besuchsverbot, bis nach ärztlichem Urteil die Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

Weiterhin dürfen symptomlose Shigellen-Ausscheider eine Schule oder Kita in der Regel nicht betreten und auch nicht an deren Veranstaltungen teilnehmen. Gelegentlich kann die Ausscheidung Wochen und Monate dauern.

Wiederezulassung von Shigellen-Erkrankten und Shigellen-Ausscheidern zu Schule und Kita

Die Wiederezulassung ist möglich, nachdem der Betroffene gesundet ist und drei Befunde einer bakteriologischen Stuhluntersuchung an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen beweisen, dass keine Shigellen mehr mit dem Stuhl ausgeschieden werden. Die erste Stuhlprobe darf frühestens 24 Stunden nach dem erstem geformten Stuhlgang bzw. 24 Stunden nach dem Ende der Antibiotikatherapie entnommen werden.

Bei Kontaktpersonen sind ebenso drei Stuhlproben, die die Shigellenfreiheit nachweisen, erforderlich. Ausnahmen hiervon kann das Gesundheitsamt im Einzelfall zulassen.

Gleiches gilt für symptomlose Shigellen-Ausscheider.

Ein schriftliches ärztliches Attest ist in jedem Fall erforderlich.

Mitteilungspflicht der Eltern

Eltern oder Sorgeberechtigte sind gesetzlich verpflichtet, der Einrichtungsleitung über Shigellen-Erkrankungen, den Erkrankungsverdacht oder das ausscheidertum unverzüglich zu informieren.

Meldepflicht der Einrichtungsleitung

Einrichtungsleitungen müssen dem Gesundheitsamt unverzüglich über die vorgenannten Sachverhalte informieren und krankheits- und personenbezogene Angaben machen.

Rolle des Gesundheitsamts

Das Gesundheitsamt berät die Einrichtungsleitung und die Betroffenen zu hygienischen Maßnahmen und hat die erforderlichen Maßnahmen des Infektionsschutzes anzuordnen.

Gesundheitsamt Kreis Herzogtum Lauenburg

Barlachstrasse 4
23909 Ratzeburg
Tel 04541 / 888 380